

Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden

Vom 16.02.2006

Aufgrund von § 13 Absatz 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Zugangsprüfung
§ 2	Prüfungsausschuss und Prüfer
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Zulassungsverfahren
§ 5	Prüfungsverlauf und Inhalt
§ 6	Prüfungsgespräch
§ 7	Schriftliche Arbeiten
§ 8	Anrechnung von Prüfungsteilen
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 11	Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung
§ 12	Wiederholung der Zugangsprüfung
§ 13	Ungültigkeit der Prüfung
§ 14	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 15	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Vorbemerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

(1) Mit bestandener Zugangsprüfung erlangen Studienbewerber ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die aufgrund ihrer Begabung und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen und in der Regel durch ihre Berufsausbildung sowie während ihrer Berufstätigkeit die für ein Studium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, eine fachgebundene Zugangsberechtigung zum Studium an der Technischen Universität Dresden.

(2) Die Zugangsberechtigung gilt für den Studiengang, für den die in § 5 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt sind.

(3) Die weiteren Voraussetzungen der Zulassung zum Studium, insbesondere in Fächern oder Studiengängen mit besonderen Zulassungs- oder Eignungsfeststellungsverfahren, bleiben unberührt. Zulassung und Eignungsfeststellung müssen gesondert beantragt werden.

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) Für die Zugangsprüfung wird an der Technischen Universität Dresden ein Prüfungsausschuss gebildet, dem ein Hochschullehrer als Vorsitzender und vier weitere hauptberuflich in der Lehre tätige Mitglieder der Universität, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein müssen, sowie ein Student angehören. Die für die schriftlichen Teilprüfungen fachlich zuständigen Fakultäten sollen im Prüfungsausschuss angemessen vertreten sein. Der Vorsitzende, die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Senatskommission Lehre, Studium und Studienentwicklung vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Das studentische Mitglied wird im Einvernehmen mit dem Studentenrat für eine Amtszeit von einem Jahr kooptiert.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fakultäten die Prüfer für die einzelnen Teilprüfungen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern kann jedes in der Lehre hauptberuflich tätige Mitglied der Technischen Universität Dresden bestellt werden. Die Prüfer haben die Aufgabe, die Prüfungsaufgaben zu entwerfen, die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bewerten und die mündlichen Prüfungen abzunehmen.

(3) Der Vorsitzende koordiniert die Prüfungen und stellt sicher, dass die Bewerber gemäß § 4 Abs. 5 über die vorgesehenen Prüfungstermine informiert werden.

(4) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, ist der Prüfungsausschuss zuständig. Insbesondere achtet er auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Er legt im Benehmen mit den Prüfern die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen fest.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zugangsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat. Als Berufsausbildung gelten
 - die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz,
 - der Abschluss einer Berufsfachschule oder Fachschule, deren Zulassungsvoraussetzung das Abschlusszeugnis der Mittelschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist,
 - der Abschluss einer Berufsausbildung mit einem Facharbeiterbrief der Deutschen Demokratischen Republik oder
 - der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.
2. nach Abschluss der Berufsausbildung mindestens drei Jahre berufstätig gewesen ist. Zeiten der Ableistung der Wehrpflicht bzw. des Zivildienstes, der Erziehung eines Kindes oder der Pflege einer pflegebedürftigen Person können bis zu einem Jahr auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. Nachgewiesene Zeiten der beruflichen Weiterbildung oder Umschulung können auf Antrag auf die Zeit der Berufstätigkeit bis zu 18 Monaten angerechnet werden. Die Summe der angerechneten Zeiten nach Satz 2 und Satz 3 darf die Zeit von 18 Monaten nicht überschreiten.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber bis zum 15. Januar eines jeden Jahres beim Immatrikulationsamt der Technischen Universität Dresden schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung des Bewerbers darüber, welchen Studiengang er an der Technischen Universität Dresden belegen und in welchem Fach er die schriftliche Prüfung absolvieren möchte, wenn Wahlmöglichkeiten gegeben sind,
3. ein Lebenslauf (tabellarisch, möglichst maschinenschriftlich).

(2) Das Immatrikulationsamt prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und bereitet die Entscheidung über die Zulassung vor. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber durch das Immatrikulationsamt mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Unterlagen der zur Prüfung zugelassenen Bewerber werden dem Prüfungsausschuss

zugeleitet.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Fakultäten die Prüfungstermine fest und teilt sie den Prüfungsämtern der fachlich zuständigen Fakultäten mit. Der Bewerber ist mit Postausgang mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung einzuladen. Gleichzeitig sind ihm Hinweise über den Umfang der Prüfung, die Prüfungsanforderungen und über zugelassene Hilfsmittel zu übergeben.

§ 5

Prüfungsverlauf und Inhalt

(1) Die Prüfung besteht aus den folgenden Teilprüfungen:

1. Deutsche Sprache - schriftliche Arbeit (Aufsatz) mit einer Dauer von maximal vier Stunden zu einem Thema auf kulturellem, politischem, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet, das der Kandidat aus mindestens drei Themen wählen kann,
2. Fremdsprache (in der Regel Englisch) - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden,
3. Mathematik - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden,
4. Fach entsprechend dem angestrebten Studiengang - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden
5. studiengangsbezogenes Allgemeinwissen (z.B. Allgemeinbildung, fachspezifische Vorkenntnisse) - Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten,

Die Teilprüfungen nach Nr. 1 bis 4 gehen der Teilprüfung nach Nr. 5 voraus. Zur Teilprüfung nach Nr. 5 wird nur geladen, wer die Teilprüfungen nach Nr. 1 bis 4 bestanden hat. Die Teilprüfung nach Nr. 5 soll spätestens 3 Monate nach den Teilprüfungen Nr. 1 bis 4 stattfinden.

(2) Die Fächer der Teilprüfung nach Nr. 4 werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Fakultäten festgelegt und in einer Anlage zu dieser Ordnung bekannt gemacht.

(3) Die Teilprüfungen werden von den Prüfungsämtern der fachlich zuständigen Fakultäten vorbereitet und durchgeführt.

(4) Die Prüfungsinhalte sollen sich an den Anforderungen des gewünschten Studiums sowie an den Prüfungsaufgaben der Abiturprüfungen an Gymnasien orientieren.

§ 6

Prüfungsgespräch

Durch das Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das für ein Studium an der Technischen Universität Dresden im gewählten Studiengang notwendige Allgemeinwissen verfügt. Es wird vor mindestens zwei Prüfern, von denen einer Hochschullehrer sein muss, abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis

ist dem Kandidaten im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekanntzugeben.

§ 7 **Schriftliche Arbeiten**

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll den Abiturkenntnissen äquivalente Kenntnisse im betreffenden Fach nachweisen und damit zeigen, dass ausreichende Anhaltspunkte für die Erfolgsaussichten eines Studiums gegeben sind. Die schriftlichen Arbeiten werden von mindestens zwei Prüfern begutachtet und bewertet.

§ 8 **Anrechnung von Prüfungsteilen**

(1) Auf Antrag des Kandidaten können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn entsprechende benotete Abschlüsse, beispielsweise der Volkshochschule oder anderer staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen, vorgelegt werden, die den Teilprüfungen der Zugangsprüfung gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(2) Über die Anrechnung muss bis zum ersten Prüfungstermin entschieden werden.

§ 9 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, einen Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird der Kandidat zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen. Dabei sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen. In diesem Fall kann die Erklärung nach § 4 Abs. 1 Nr.2 nicht abgeändert werden.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Kandidat vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist auf Verlangen des Kandidaten vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jedem Prüfer mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note errechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Prüfer. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Arbeit um mehr als 1,0 voneinander ab, so setzt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter weiterer Prüfer eine Note fest, die zwischen den von den Prüfern erteilten Noten liegt, sofern sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf eine Notendifferenz von maximal 1,0 annähern können.

(3) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Bei der Berechnung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

(1) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Der Bewerber erhält über die bestandene Zugangsprüfung ein Zeugnis, das die Gesamtnote sowie die Noten der einzelnen Teilprüfungen enthält und den aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erworbenen fachgebundenen Hochschulzugang für den betreffenden Studiengang an der Technischen Universität Dresden beurkundet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist eine Wiederholung möglich ist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Wiederholung der Zugangsprüfung

(1) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen sind auf Antrag des Bewerbers auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann nur im nächsten oder übernächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist ist die Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

(3) Werden nach Absatz 1 Teilprüfungen auf die Wiederholungsprüfung angerechnet, kann die Erklärung nach § 4 Abs. 1 Nr.2 nicht abgeändert werden.

(4) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Teilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich die Note der Teilprüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Bewerber die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in das Protokoll des Prüfungsgesprächs gewährt.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.10.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 02.02.2006, Az.: 3-7611.00/110-3.

Dresden, den 16.02.2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Studiengangsspezifische Festlegungen
zur Teilprüfung nach § 5 Absatz 1 Nr. 4**

Spezifisches Prüfungsfach	zugeordnet den ...
Physik	<p>Studiengängen der Mathematik und Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Lebensmittelchemie u. vgl.)</p> <p>Studiengängen der Ingenieurwissenschaften (einschl. Architektur, Kartographie, Wirtschaftsingenieurwesen, Technomathematik) und der Informatik (außer Wirtschaftsinformatik)</p>
Biologie	Studiengängen Biologie, Molekulare Biotechnologie, Psychologie, Landschaftsarchitektur, Forstwissenschaften, Medizin, Zahnmedizin
Gemeinschaftskunde	<p>Lehramtsstudiengängen</p> <p>Studiengängen der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (einschl. Geographie und Wirtschaftsinformatik), der Staatswissenschaften sowie der Sprach- und Kulturwissenschaften</p>